

# Merkblatt für Gläubiger

Insolvenzforderungen können bei dem Verwalter schriftlich angemeldet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muß ausdrücklich bezeichnet werden.
2. Der anzumeldende Betrag ist errechnet – Gesamtsumme und in Euro anzugeben.
3. Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am Ort der Verwaltung geltenden Kurswert – geltend zu machen.
4. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
5. Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet sowie der geforderte Zinsbetrag errechnet werden. Werden Zinsen als Hauptforderung angemeldet, so ist die Höhe der bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Zinsen auszurechnen.
6. Nur auf gesonderte Aufforderung des Insolvenzgerichts hin können folgende Forderungen als nachrangige Forderungen angemeldet werden: Die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), Geldstrafen, Buß- und Ordnungsgelder, Forderungen auf die Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen nebst Zinsen sowie Forderungen, für die der Nachrang vereinbart worden ist.
7. Urkundliche Beweisstücke – z.B. Urteile, Vollstreckungsbefehle, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw. – sind der Anmeldung beizufügen.
8. Gläubiger-Vertreter werden gebeten, außer der Anmeldung eine speziell für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.
9. Aussonderungsansprüche (z.B. auf Grund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und Absonderungsansprüche (z.B. auf Grund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Verwalter – nicht beim Gericht – geltend zu machen. Gemäß § 166 ff. InsO ist der Verwalter berechtigt, mit Absonderungsrechten belastete Gegenstände freihändig zu verwerten. Hierzu erfolgt ggf. eine gesonderte Information durch den Verwalter. Jedenfalls ist der Verwalter berechtigt, für die Wertfeststellung einen Betrag von 4 % und für eine Verwertung einen Betrag von 5 % des Verwertungserlöses oder die tatsächlich angefallenen Kosten sowie die abzuführende Mehrwertsteuer vom Sicherungsnehmer heraus zu verlangen.
10. Gläubiger, die Sachen des Gemeinschuldners im Besitz haben, müssen dies zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen dem Verwalter unverzüglich anzeigen.
11. **Wichtige Hinweise:**

Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 183 bis § 189 SGB III) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Gemeinschuldner) für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden 3 Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des für den bezeichneten Zeitraum rückständigen Nettoarbeitsentgelts gezahlt.

Das Insolvenzgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit, zu deren Geschäftsbereich die Arbeitsämter gehören, über.

Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter. Nähere Auskunft gibt ein von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenes Merkblatt über Insolvenzgeld mit Hinweisen zur Ausfüllung des Antragsvordrucks, das bei dem zuständigen Arbeitsamt angefordert werden kann.

---

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise zur Anmeldung von Forderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z. B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Gläubigertabelle oder zur Rechtslage bei einer streitig gebliebenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Gericht und der Verwalter dürfen in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen. Beachten Sie bitte auch, dass Entscheidungen und Mitteilungen des Gerichts öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch wenn daneben eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist.